

Stellungnahmen und Abwägung Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“

Verband/ Behörde Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	<p>Während der Brut- u. Setzzeit Verbot der des Drachensteigenlassens mit Angabe des Zeitraumes</p> <p>Die Freistellung in § 5 I c könnte hinsichtlich der Aufreinigung der Gewässer dem Schutzzweck der Erhaltung von höheren Wasserständen widersprechen. Im Interesse der Feuchtwiesen ist es sehr wahrscheinlich nicht notwendig , alle Gewässer III. Ordnung aufzureinigen.</p> <p>In § 6 sollte als Duldungstatbestand auch das Mähen von Flächen mit hohem überjährigem Bewuchs im Herbst erwähnt werden.</p>	<p>Die Tätigkeit des Drachensteigenlassens spielt nach den Erfahrungen der letzten Jahren ohnehin eine immer geringe Rolle. Festzustellen ist dies nur im direktem Bereich des Stadtrands von Jever und in einer Zeit, in der Störungen von Brutvögeln nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kann die untere Naturschutzbehörde gem. § 15(1) des Bundesnaturschutzgesetzes u.a. für Landschaftsschutzgebiete auch im Einzelfall anordnen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
Schutzgemein-schaft Deutscher Wald	Der birkenbestandene Fuß- u. Radweg sowie der Weg vom Moorlandstief bis zur Addernhauser Straße Aufnahme in Schutzzone 1 zur Verhinderung einer Versiegelung.	s. die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Schortens. Der Anregung wird nicht entsprochen.
NABU	Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland in der Zone II sollte mit aufgenommen werden	Die einzelnen Verbotstatbestände in § 3 sind in wesentlichen Teilen das Ergebnis des Abstimmungsprozesses mit der betroffenen Landwirtschaft. Hierzu gehört ganz besonders die Reglementierung der Grünlandnutzung in der Zone II des Landschaftsschutzgebiets. In der Zone I befinden sind die wertvollen Bereiche des Jeverschen Moorlands. Dies ergibt sich z.B. auch

		aus der Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Der Anregung wird nicht entsprochen.
Landesfischereiverband Weser-Ems	Die fischereiliche Nutzung des Moorlandstiefs in der bisherigen Art und Umfang muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben.	§ 3 der Verordnung enthält kein Verbot der fischereilichen Nutzung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Naturschutzbeauftragter	Aufnahme des Verbotes zur Herstellung von Straßen und Wegen in Zone II. Nördlich des Grabens 84 a trennt ein einzelnes Flurstück die Schutzzone I in zwei Teile. Anregung Aufnahme des Flurstückes auch in Zone I.	s. die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Schortens. Der Anregung wird nicht entsprochen. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Fläche auf einer Geestdurchragung im Privateigentum. Eigentümer und Pächter haben während des Abstimmungsprozesses darum gebeten, die ursprüngliche Absicht, die Fläche der Zone I zuzuordnen, zu überdenken, Der Anregung wird nicht entsprochen.
NLStBV Aurich	Anmerkung zu Kompensationsmaßnahmen, dass die baulichen Maßnahmen durch § 5(1) abgedeckt sind. LSG tangiert auf Teilstrecken die Kreisstraße Nr. 94 und Nr. 332, eine ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Kreisstraßen muss auch weiterhin möglich sein.	Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses über den Bau der B 210 neu -OU Schortens- und des Planfeststellungsbeschlusses über die Änderung des Wege- und Gewässerplans im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Schortens-Umgehung sind die Kompensationsmaßnahmen freigestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Jever	Die Ausweisung bleibt hinter der des LRP zurück. Wurde seinerzeit noch der Geestrand als Grenze des Niedermoorbeckens einbezogen, bestimmen nun eher formale Grenzen wie Bahnstrecke und Eigentum den Geltungsbereich. Dieses Gebiet wird jetzt um einen Abstand von einer Parzellentiefe und mehr um landwirtschaftliche Betriebe und Siedlungen verkleinert (Ausnahme: südliche Bebauung der Kernstadt). Der Landschaftsplan der Stadt Jever hat seinerzeit die Ausdehnung des LRP übernommen. Das zukünftige Gebiet soll in 2 Zonen in unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit geteilt werden. Dabei fällt auf, dass sich diese Aufteilung mit wenigen Ausnahmen	

an den Eigentumsverhältnissen orientiert: Öffentliche Flächen der Städte Schortens u. Jever (Moorlandprojekt und Flächenpool), des Bundes sowie der Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung (Flächen für Ersatzmaßnahmen) gehören zur Schutzzone I mit höherer Schutzbedürftigkeit.

Ausgenommen hiervon sind im niedrigsten Bereich des Moorlandes mehrere private Flächen eines Eigentümers. Dabei hat die Querparzelle an dem Graben der Niederung eine Schlüsselstellung für jegliche Bewässerungsmaßnahmen.

Beide Städte bemühen sich seit fast zwei Jahrzehnten um den Erwerb dieser entscheidenden Fläche. Leider wurde diese Fläche auch im Zuge der Flurneuordnung nicht dem Moorlandprojekt bzw. dem Flächenpool zugewiesen.

Mit der Ausweisung dieses Eigentumverbandes zu Schutzzone II in einer Lage, die sich im Naturbestand und -haushalt durch nichts von den städtischen Nachbarflächen der Zone I unterscheidet, wird der seit Jahren bestehende Stillstand für Renaturierung verfestigt.

Durch die in § 5 des Vorentwurfs möglichen Freistellungen wird sich an der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen im Moorland nichts ändern. Mit dem durch die Flurneuordnung geplanten Bau von bis zu 6 Zufahrtswegen (Spurbahnen, Bitumen) zu den Flächen in die bzw. innerhalb der Schutzzone II wird die Intensität der dortigen landwirtschaftlichen Nutzung sogar eher noch erhöht.

Für die städtischen Moorlandflächen und die neuen Ersatz- und Ausgleichsflächen werden die (öffentlichen) Eigentümer selbst die naturschutzgerechte Bewirtschaftung durch Pachtvereinbarungen o. ä. veranlassen. So bleibt die Frage, warum überhaupt eine Ausweisung als LSG in dieser Form erfolgen soll. Sachlich erscheint sie in dieser Form nicht erforderlich.

Mit Beschluss zum neuen Flächennutzungsplan wird der Bereich zwischen der Bahnlinie und Südergast als mögliches Wohngebiet ausgewiesen. Dieser Bereich ist vom geplanten LSG auszuschließen.

Für die attraktive Erschließung des Moorlandes für die Naherholung soll der Moorlandstiefweg mit Spurbahnen ausgebaut werden. Dafür ist eine Freistellung vorzusehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Derartige Planungen sind vor Durchführung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu prüfen. Es besteht die Möglichkeit in begründeten Fällen eine Befreiung zu erteilen. Die

		<p>Freistellung in der Verordnung würde eine allgemeine Ausbaumöglichkeit eröffnen. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
<p>Stadt Schortens</p>	<p>In Zone II entlang der Addernhauser Tucht bis zum Upjeverschen Forst sind alle Grünländereien unter Schutz zu stellen. Die Festsetzung dieses Bereiches sichert einen Bereich für einen Biotopverbund entlang des heute noch erlebbaren Tales eines Geestbaches, der Addernhauser Tucht.</p> <p>Weiterhin Festschreibung des Zieles der Überführung der Flächen von der Schutzzone II in Zone I zwischen der Addernhauser Tucht und dem Erkelskampsweg. Die Flächen liegen zum überwiegenden Teil im so genannten Kerngebiet des Moorlandes. Der NLWKN hat in seiner Biotopkartierung 2008 festgestellt, dass diese Ländereien zum großen Teil noch Torfaufgaben aufweisen und über ein großes Entwicklungspotential für den Naturschutz verfügen. Zudem gefährdet die derzeit dort stattfindende ordnungsgemäße Landwirtschaft durch die Nährstoffeinträge die sehr empfindlichen Gewässer des Moorlandes.</p> <p>Das in der Zone I festgeschriebene Verbot zur Herstellung von Wegeflächen bzw. Flächenbefestigungen ist auch in die Zone II zu übernehmen. Das Moorland ist weitgehend durch nicht oder nur mäßig befestigte Wege erschlossen. Diese bilden mit ihren stark unterschiedlich strukturierten Flächen und den periodischen Wasserlachen eine eigene Biotopstruktur, die es zu erhalten und für spätere Generationen erlebbar zu machen, gilt. Derzeit bestehen Bestrebungen des Realverbandes Moorlandsweg einen Ausbau mit Spurplatten vorzunehmen. Dem hat und wird sich die die Stadt Schortens vehement entgegenstellen. Der Ausbau des Realverbandsweges Nr. 5 mit Spurbahnen könnte durch die rechtzeitige Unterschutzstellung des Moorlandsweges in Zone I vom Grundsatz her untersagt werden, selbst wenn Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 53 (1)NNatG – Härtefallregelung möglich wären.</p> <p>Der Geltungsbereich des LSG im Interesse der historischen Gaststätte „Waldschlößchen“ gemäß beigefügtem Lageplan (siehe Unterlagen) in dem bezeichneten Randbereich geringfügig zu modifizieren.</p>	<p>Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Jeversches Moorland orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Friesland. Diese Empfehlung umfasst nicht diese Bereiche südlich der K 332. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Zonierung des Landschaftsschutzgebiets ist Teil des Konsenses, der in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von betroffenen Landwirten erzielt wurde. Die Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz ist bei dieser Zonierung berücksichtigt worden und umfasst alle aus landesweiter Sicht für den Naturschutz wertvollen Flächen. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Bis auf sog. Moorlandsweg sind die übrigen verbindenden Wegeverläufe in der Zone I des Schutzgebiets enthalten. Erschließungen sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Moorlands notwendig. Diese Bewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes. Es kann im übrigen nicht im Interesse des Naturschutzes liegen, die gfls. notwendig werdende Befestigung eines Wegs mit den Instrumenten einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet zu verhindern. Auf dem Wege der Befreiung könnte ohnehin eine Befestigung z.B. mit Spurbahnen zugelassen werden. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Vor Abschluss des Verfahrens bitte alle Grundeigentümer über die Unterschutzstellung unterrichten.	Nach dem Beschluss des Kreistages über die Verordnung wird auf der Grundlage der Hauptsatzung des Landkreises eine Veröffentlichung durchgeführt. Die Benachrichtigung der Grundeigentümer ist rechtlich nicht notwendig. Die untere Naturschutzbehörde wird eine Nachricht im redaktionellen Teil der Presse vorbereiten um die Bürger zu informieren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sielacht Wangerland	Hinweis auf eigene Satzung bei geplanten Anpflanzungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
OOWV	Hinweis auf die durch das Schutzgebiet verlaufenden Versorgungsleitungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
EWE Netz	Hinweis auf das 20 kV-Kabelsystem südlich des Rheiderlandsweges	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
E-on Netz	Hinweis auf Hochspannungsfreileitung; jederzeitige Zugang zwecks Wartungsarbeiten muss gewährleistet sein.	§ 5 (1) b der Verordnung stellt die Durchführung derartiger Arbeiten frei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
DB Services Immobilien GmbH	Hinweis auf Strecke E 1540. Folgende Forderungen stehen dazu im Raum: 1. Der Bestand und der Betrieb der planfestgestellten Bahnanlagen dürfen durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt werden. 2. Der Wasserhaushalt im LSG ist so zu führen, dass eine Durchfeuchtung des angrenzenden Bahnkörpers ausgeschlossen wird. 3. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege u. Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Schutz gestellt sind, auch außerhalb von Wegen mit Kfz zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen gem. § 5 erforderlich werden. 4. Bezüglich der durch den Eisenbahnbetrieb der DB ausgehenden Immissionen (u.a. Lärm, Erschütterungen, dynamische Schwingungen), weisen wir auf den Bestandsschutz hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Nach dem Prioritätsrecht ist bei der Schaffung neuer Nutzungsrechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen, und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung	Die Bahnlinie liegt nicht im Geltungsbereich des geplanten Schutzgebiets. Entwicklungsmaßnahmen, die den Wasserhaushalt tangieren, werden vor Durchführung abgestimmt und bedürfen gfls. der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Planfeststellung. Diese Maßnahmen sind gem. § 5 freigestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung ist gem. § 5 freigestellt.

	und nicht der Bahn aufzuerlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	5. Hinweis auf die Richtlinien Landschaftsfläche; Grün an der Bahn bei Neuanpflanzungen in der Nähe zu Bahnanlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kreislandvolkverband Friesland e.V.	<p>Flächen in der Zone II dürfen in keiner Weise hinsichtlich ihrer Entwässerung durch Wasserstandsmaßnahmen in Zone I in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden. Gewährleistung eines einwandfreien Wasserabflusses durch laufende und zeitgerechte Unterhaltungsmaßnahmen der entsprechenden Gewässer.</p> <p>Bezüglich § 2 Landschaftsbild wird immer noch die fehlende Eingrünung des Famila-Marktes bemängelt.</p> <p>Forderung nach Ausbau des Moorlandsweges.</p> <p>Formulierung § 5 Abs. 2: „...die ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis“</p>	<p>Die Unterhaltung der Gewässer ist gem. § 5(1) c) freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vor Beginn abgestimmt. (s. Hierzu die Ausführungen zur Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Unterschutzstellungsverfahrens.</p> <p>Auch dies ist nicht Gegenstand des Unterschutzstellungsverfahrens.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. § 5(2) wird wie folgt geändert: Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäß betriebene forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung entsprechend genutzten Flächen.</p>
Wolfgang Henkel	Herausnahme von Flächen aus der Schutzzone an seinem Gastronomiebetrieb für eine zukünftige erweiterte Nutzung.	Der Anregung wird entsprochen.
Herbert Magnus	<p>Herausnahme der Eigentumsfläche südlich der Eisenbahnstrecke (17 ha) aus dem Schutzgebiet. Strikt gegen die Verordnung, soweit es seine Flächen betrifft. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes. • Schutzgrünstreifen zwischen Famila-Markt und Ländereien in einer Breite von 3, 50 m wurde nie errichtet. 	<p>Die Flächen von Herrn Magnus liegen ausschließlich in der Zone II des Schutzgebiets. Die ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis soll in der Zone II von den Verboten des § 4(1) freigestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

- Das Moorland liegt heute schon im Wasserschutzgebiet. Die Flächen haben die entsprechenden Auflagen schon „zu ertragen“. Hinzu kommen jetzt die Auflagen der geplanten Verordnung.
- Die Bahnlinie als „Störfaktor“ kann keine Bedeutung für die Erholung haben.
- Für die bessere Ertragbarkeit der Ländereien wurden diese Flächen mit einer genehmigten Drainage versehen. Die bisherigen Erträge sollen jetzt durch die VO eingeschränkt werden.
- Verringerung des Ertrages durch Auflagen.
- Das schon immer angesprochene Entwässerungsproblem mit einer vernünftigen Regelung der Staustufe im Moorlandstief und das die Stadtentwässerung ohne Rückhaltebecken ins Tief einleitet (Rückstau) haben immer mehr zu Problemen bei der Bewirtschaftung der Ländereien geführt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bahnlinie liegt nicht im Geltungsbereich der geplanten Verordnung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

S.O.

S.O.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzliches:

Bei der räumlichen Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsrahmen und nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke an. Insoweit steht dem Verordnungsgeber, d.h. dem Landkreis Friesland, ein weites Gestaltungsermessen zu, dass es ihm erlaubt, auch Randzonen eines Gebietes unter Schutz zu stellen, die nur im wesentlichen die Merkmale aufweisen, die den geschützten Bereich im übrigen schutzwürdig machen.

Außerdem können am Rande gelegene Flächen, die - isoliert betrachtet - nicht schutzwürdig sind, in ein Landschaftsschutzgebiet eingezogen werden, um diesem ein gewisses Vorfeld zu geben und es dadurch gegenüber der schutzgebietsfreien Umgebung abzuschirmen bzw. vor den

Einwirkungen angrenzender oder heranrückender Bebauung zu schützen, sofern dies zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes im übrigen vernünftigerweise geboten ist.
(Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 16.12.2009 – 4KN717/07, zitiert nach „Natur und Recht“ (2010) 32; S. 579)

Grundlage für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Jeversches Moorland sind die Empfehlungen des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland (Landkreis Friesland, 1996). Das Entwicklungskonzept (Karte 3) enthält hierzu konkrete kartenmäßige Empfehlungen, die in der konkreten Umsetzung bei der Erarbeitung des Geltungsbereichs für das Landschaftsschutzgebiet detailliert wurden. Zum anderen sind die Ergebnisse des Abstimmungsprozesses mit der örtlich betroffenen Landwirtschaft eingeflossen. Im wesentlichen ist es jedoch bei den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans geblieben.

So wird zum Beispiel auf S. 148 ff des Landschaftsrahmenplanes in Kapitel 3 ausgeführt:
Der grünlandgeprägte, regelmäßig gegliederte Niederungsbereich ragt dort, wo Geestbäche in die Marsch münden, buchtenartig in die jeversche Geest hinein. Während die Niederung am Rand der Marsch weitgehend gehölzfrei ist, gliedern und betonen Baumhecken und Gehölzreihen den Geestrand.

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes (Kapitel 4, S. 192 ff.) führt als Leitbild unter anderem aus: *Gehölzbestände finden sich nur vereinzelt auf lockeren Reihe (Erlen, Weiden) entlang des Moorlandstief sowie am Geestrand, wo Wallheckengebiete ... deutlich die Grenze von der*

		<p><i>Geest zur Niederung markieren.</i></p> <p>Auch der Schutzzweck in § 2 des Verordnungsentwurfs weist auf die Übergangsbereiche zwischen Geest und Marsch im Bereich des Jeverschen Moorlandes hin. So wird unter anderem ausgeführt, dass durch die Unterschutzstellung in den Zonen I und II die charakteristischen und als Grünland genutzten Niedermoorböden mit ihren Übergängen zur Geest und zur Marsch und die hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften gesichert werden sollen.</p> <p>Bei den Eigentumsflächen des Betriebs Magnus im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebiets handelt es sich ausschließlich um einen Bereich mit Niedermoorböden.</p> <p>Der Anregung zur Herausnahmen der Flächen wird nicht entsprochen.</p>
Transpower Stromübertragungs GmbH	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
GLL	<p>Hinweis: Das geplante LSG „Jeversches Moorland“ liegt im Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung. Folgende Anlagen befinden sich im Geltungsbereich der Verordnung, sind aber noch nicht umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E.Nr. 124 Wegeausbau mit Betonspurbahn auf einer Länge von 620 m (zwischen Zone I und II) • E. Nr. 123 Wegeausbau Stichweg mit Betonspurbahn auf einer Länge von 620 m (Zone I) • E. Nr. 129 Wegeausbau Stichweg mit Betonspurbahnen (grenzt an den Geltungsbereich des LSG) • E. Nr. 510; 512; 523 Ausgleichsmaßnahmen – Extensivierung von Grünland mit Vernässungsmaßnahmen 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
E.ON Ruhrgas AG	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
FD 25- Straßenverkehr	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kabel Deutschland	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
NLWKN	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Präambel</u>: Es fehlt RGL § 26 BNatSchG • <u>§ 4 Abs. 1 o)</u>: „unnötig“ streichen • <u>§ 4 Abs. 2</u>: „Über die Verbote des § 4 Abs. 1 Buchstabe a – p dieser Verordnung hinaus ist es insbesondere Verboten ...“ • <u>§ 4 Abs. 2 g</u>: „Straßen oder Wege herzustellen oder vorhandene Straßen oder Wege zu verbreitern oder zu befestigen“ • <u>§ 4 Abs. 3</u>: § 67 Abs. 2 kommt nicht zum Tragen • <u>§ 5 Abs. 2</u>: Freistellung ist unnötig und irreführend, da nicht freigestellt werden muss, was nach § 4 ohnehin nicht verboten ist. Es sei denn man versteht unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG enthält § 26 Abs. 2 BNatSchG ein weit weniger weitreichendes bzw. umfassendes Zerstörungs-, Beschädigungs- und Veränderungsverbot. Dementsprechend sind die Gebietsnutzungen nicht im gleichen umfassenden Sinne eingeschränkt und bedürfen daher nicht der Freistellung in der Art, wie sie in NSG-Verordnungen erforderlich sind. Wenn durch diese Freistellung erreicht werden soll, dass ausschließlich die Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO freigestellt ist, sollte eine Nutzungskarte Bestandteil der LSG-VO sein. • <u>§ 6</u>: Es fehlen Maßnahmen die zu dulden sind. Folgende Ergänzung wird empfohlen: „(1) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes, b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet. 	<p>Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung ist in § 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	(2) In Zone I über die Regelungen des Abs. 1 hinaus a) (wie im VO-Entwurf)	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kann die untere Naturschutzbehörde gem. § 15(1) des Bundesnaturschutzgesetzes u.a. für Landschaftsschutzgebiete auch im Einzelfall anordnen. § 5 wird ergänzt: (3)Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
	• § 7: RGL „§ 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG“ fehlt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Formulierung § 5 Abs. 2: „... sind alle Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen bisherigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung“	s. Ausführungen und Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Kreislandvolkverbands Friesland e.V.
Deutsche Telekom	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Friedrich und Frank Warner	Herausnahme der Eigentumsflächen (Hörn 34, Schortens) aus dem geplanten Schutzgebiet. Grenze soll an das Verbandsgewässer Addernhauser Leide der Sielacht Wangerland verlegt werden.	s. die grundsätzlichen Ausführungen zu den Anregungen von Herrn Herbert Magnus. Der Anregung wird nicht entsprochen.
Detlef Ortgies Moorweg 29, Jever	Herausnahme seiner Eigentumsflächen Er bittet besonders darum, das Flurstück 365/1, Flur 8, Gemarkung Jever aus dem geplanten Schutzgebiet herauszunehmen, da er beabsichtigt auf dieser Fläche eine landwirtschaftliche Unterstellhalle zu errichten.	s. die grundsätzlichen Ausführungen zu den Anregungen von Herrn Herbert Magnus. Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Anregung wird entsprochen.
Edith Ortgies Moorweg 18, Jever	Herausnahme ihrer Eigentumsflächen	s. die grundsätzlichen Ausführungen zu den Anregungen von Herrn Herbert Magnus. Der Anregung wird nicht entsprochen.
FB 14-Planung und Bauordnung	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nds. Heimatbund e.V.	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Enno Beenken, Jever	Herausnahme seiner Eigentumsflächen	s. die grundsätzlichen Ausführungen zu den

		Anregungen von Herrn Herbert Magnus. Der Anregung wird nicht entsprochen.
Wilhelm Eilers	Herausnahme seiner Eigentumsflächen Flurstücke 28 und 29 der Flur 8	Es handelt sich um Anpflanzungen zur Schnittgrüengewinnung. Der Anregung wird entsprochen.
Colt Telekom GmbH	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Pledoc Leitungsauskunft u. Fremdplanungsbear- beitung	Die Versorgungseinrichtungen der vertretenen Betreiber werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

P:\12_3\Naturschutz_Verordnungen\geplante_Schutzgebiete\JeverschesMoorland\Stellungnahmen Abwägung-2.doc